

## **Mandanteninformation 04 – 07 / 2025**

**Wichtig: Meldepflicht für elektronische Kassensysteme bis 31.07.2025  
Steuerliche Investitionsanreize ab 2. Halbjahr 2025**

### **Das Geld geht aus – Ebbe macht sich breit.....“**

Sehr geehrte Mandanten und sehr geehrte Mandantinnen,

der Deutsche Landkreistag hat angesichts klammer Kassen tiefgreifende Einschnitte bei den Sozialausgaben gefordert. „Diese Koalition stimmt die Bevölkerung in keiner Weise auf einen notwendigen Politikwechsel ein“, sagte Hauptgeschäftsführer Hans-Günter Henneke (CDU) der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*. „Der müsste in Leistungseinschränkungen bestehen.“

Hintergrund ist ein Rekorddefizit der Kommunen von 24,8 Milliarden Euro im Jahr 2024. Der Kommunale Finanzreport 2025 der Bertelsmann Stiftung weist damit das höchste Minus seit Jahrzehnten aus. Laut Henneke entfielen allein 17 Milliarden Euro des Defizits auf höhere Sozial- und Personalkosten, die auf gesetzliche Vorgaben zurückgingen. „Es geht ungehemmt weiter bergab“, sagte Henneke.

Besonders ins Gewicht fielen demnach der Tarifabschluss des Jahres 2023, der die Personalkosten um acht Milliarden Euro habe steigen lassen, sowie ein Anstieg der Sozialausgaben von 75,5 auf 84,5 Milliarden Euro. Henneke kritisierte: „Das Defizit der Kommunen spielt im Koalitionsvertrag keine Rolle.“ Statt Kürzungen sei bislang „überall nein gesagt“ worden.

Der Landkreistag schlägt unter anderem vor, Sozialleistungen zu streichen, wenn „Angebote ohne wichtigen Grund nicht angenommen werden“. Das gelte etwa für das Bürgergeld. Zudem sei eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit sinnvoll, wie sie auch Bundeswirtschaftsministerin Katherina Reiche (CDU) angeregt habe. Der von der schwarz-roten Bundesregierung beschlossene Haushaltsentwurf lasse jedoch keinen politischen Kurswechsel erkennen.

Kritik übte Henneke auch an Finanzminister Lars Klingbeil (SPD). Dieser entziehe sich dem Konsolidierungsauftrag. „Konsolidierung heißt Rückführung von vorhandenen, nicht Abwehr von zusätzlichen Ausgaben“, stellte Henneke klar. Eine Umkehr werde mit jedem Monat schwerer. Bereits jetzt seien kommunale Aufgaben kaum noch zu finanzieren.

Auch auf Bundesebene spitzt sich die Lage zu. Ein internes Schreiben des Finanzministeriums nennt Milliardenlöcher bei Rente, Pflege und Krankenkassen. Der Gesundheitsfonds verfügte Ende 2024 nur noch über Rücklagen für 0,06 Monatsausgaben. Die Pflegeversicherung schloss das Jahr mit 1,54 Milliarden Euro im Minus. Finanzminister Klingbeil verschiebt inzwischen Rückzahlungen – teils bis 2033. Parallel dazu kündigt der Finanzminister, was auch sonst, Steuererhöhungen für sog. Reiche an, was auch immer das heißen mag. „Wenn der Staat vor großen Herausforderungen steht, braucht es eine faire und tragfähige Finanzierung“. Im Hinterkopf haben alle Steuerzahler vor allem aber die Rekordschulden und die sog. Sondervermögen, selbst diese reichen dem Finanzminister noch nicht, er will mehr und verweist

darauf, dass Vermögende schließlich auch zur Finanzierung der Infrastruktur beitragen müssen, dass wäre nur gerecht.

Leider finanzieren die Leistungsträger seit Jahren bereits die gesamte Infrastruktur zu einem großen Teil, die oberen 10 Prozent der Einkommensbezieher zahlten zuletzt alleine 56 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens, was könnte also gerechter sein? Es geht dem Finanzminister lediglich um Geld, um die Löcher im Haushalt zu stopfen, dies wird bei einer Lücke von ca. 170 Mrd. € indes kaum gelingen. Im Jahr 2026 braucht man auch als Wirtschaftsweiser viel Phantasie, um im aktuellen dritten Revisionsjahr ein Wachstum von 8-9 Prozent (das wäre erforderlich!) anzunehmen.

Rente retten, Staat entschlacken: In jedem Fall braucht es vielmehr ein komplettes Umdenken, vor allem in der Rentenfrage. Weil wir immer älter werden, weil wir kaum Kinder bekommen und weil die Zuwanderung der letzten zehn Jahre zusätzlich negative Effekte hatte. Aber auch die Rente mit 70 wird das Problem nicht lösen. Es braucht grundsätzliche Einsparungen in anderen Bereichen bei gleichzeitigen Investitionen in eine progressive Familienpolitik für diejenigen, die diese Gesellschaft jeden Tag am Laufen halten.

Der überbordende Sozialstaat steckt voller Fehlanreize. Statt linker Gießkannenpolitik für die Bürgergeldempfänger braucht es endlich Entlastungen für die Mittelschicht. Die fetten Jahre für diejenigen, die das System nicht bereichern, sondern belasten, müssen endlich vorbei sein!

Zudem müssen Nonsensausgaben für absurde Entwicklungshilfe- und Klimaprojekte endlich der Vergangenheit angehören. Deutschland hat kein Einnahmenproblem, es hat ein Ausgabenproblem. Für die Rente ist genug Geld da, es fließt nur in die falschen Kanäle

Zu viele Menschen arbeiten im Verwaltungsbereich und haben es sich dort auch bequem gemacht. Eine neue Studie hat gezeigt, dass der vielbeschworene Bürokratieabbau in Deutschland reine Rhetorik bleibt. Statt weniger Regeln gibt es immer mehr. Der Umfang der Bundesgesetzgebung hat im Jahr 2025 ein neues Rekordhoch erreicht.

Laut der Untersuchung von Professor Stefan Wagner (Universität Wien), erstellt mit der Berliner Wirtschaftshochschule ESMT und der Plattform *buzer.de*, umfasst die Bundesgesetzgebung aktuell 1.306 Einzelgesetze mit rund 39.536 Normseiten. Das sind rund 60 Prozent mehr als noch 2010, als lediglich 1.082 Gesetze mit 24.775 Seiten galten. Gegenüber dem Vorjahr wuchs das Regelwerk nochmals um 2,5 Prozent. Besonders stark war der Anstieg in den Bereichen Finanzwesen (+88 Prozent) und Wirtschaftsrecht (+110 Prozent). Auch Verwaltung (+54 Prozent) und Sozialgesetzgebung (+46 Prozent) legten deutlich zu.

„Die Regulierung in Deutschland nimmt nicht ab, sondern weiter zu“, heißt es in der Studie. Studienautor Wagner betont zudem, dass Bundesgesetze nur ein Teil der bürokratischen Belastung seien. Verordnungen, Landesgesetze und EU-Vorgaben verschärften die Situation zusätzlich.

Aktuell arbeiten fast 5,5 Millionen Menschen im öffentlichen Dienst, Tendenz weiterhin steigend, während im Bereich der Realwirtschaft die Autokonzerne im ersten Halbjahr 2025 katastrophale Einbußen hinnehmen mussten. Immer weniger Wertschöpfung kann nicht immer mehr Verwaltung finanzieren. Die Politik muss endlich Reformen anstreben, es muss tatsächlich wieder gerechter werden, was eben auch heißt, dass jeder der arbeiten kann, auch arbeiten muss. Eine Vollalimentierung durch Bürgergeld, wie es sich zuletzt viele als Anspruch eines Grundeinkommens vorgestellt haben, muss schnellstmöglich einem System Platz schaffen, in der nur diejenigen gefördert werden, die nicht arbeiten können.

Nun zu den wesentlichen Informationen für Sie als zuverlässige Steuerbürger!

Herzliche Grüße und einen schönen Sommer wünscht Ihre Kanzlei

Gargula & Pietsch

<b>Daten für den Monat Juli 2025</b>			
<b><u>Steuertermine</u></b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
• USt, LSt = 10.7.2025			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
• USt, LSt = 14.7.2025			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<b><u>Beiträge Sozialversicherung</u></b>			
Fälligkeit Beiträge 7/2025 = 29.7.2025			
<b><u>Verbraucherpreisindex</u></b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
4/24	9/24	12/24	4/25
+ 2,2 %	+ 1,6 %	+ 2,6 %	+ 2,1 %

<b>Daten für den Monat August 2025</b>			
<b><u>Steuertermine</u></b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
USt, LSt = 11.8.2025			
GewSt, GrundSt = 15.8.2025 (18.8.2025*)			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
USt, LSt = 14.8.2025			
GewSt, GrundSt = 18.8.2025 (21.8.2025*)			
* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2025 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<b><u>Beiträge Sozialversicherung</u></b>			
Fälligkeit Beiträge 8/2025 = 27.8.2025			
<b><u>Verbraucherpreisindex</u></b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
5/24	10/24	1/25	5/25
+ 2,4 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %

## Daten für den Monat September 2025

### Steuertermine

#### Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.9.2025
- ESt, KSt = 10.9.2025

#### Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.9.2025
- ESt, KSt = 15.9.2025

#### Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

### Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2025 = 26.9.2025

### Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/24	11/24	2/25	6/25
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,0 %

## Steuerliches Investitionsprogramm „in trockenen Tüchern“

| **Der Bundesrat** hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ **am 11.7.2025 zugestimmt**. Die **Investitionsanreize für neues Wachstum** sind somit „in trockenen Tüchern.“ Neben **der Ausweitung des Forschungszulagengesetzes** enthält das Gesetz insbesondere diese Maßnahmen: |

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, kann **eine degressive Abschreibung** genutzt werden. Der %-Satz darf 30 % nicht übersteigen (maximal das Dreifache der linearen Abschreibung).

Werden **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft, ist **eine arithmetisch-degressive Abschreibung** möglich. **Im Jahr der Anschaffung können 75 %** der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. In den **fünf Folgejahren** gelten dann 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt **der Bruttolistenpreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für **die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel** anzusetzen. Für **nach dem 30.6.2025 angeschaffte** Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze **von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht**.

Auf Antrag gilt für **nicht entnommene Gewinne** nach Maßgabe des § 34a Einkommensteuergesetz ein **Thesaurierungssteuersatz** von 28,25 %. Dieser Steuersatz sinkt **in drei Stufen** auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

**Merke** | Ab 2028 wird die Körperschaftsteuer (derzeit 15 %) in fünf Schritten um jeweils 1 % pro Jahr gesenkt. Somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032.

## **Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten – eine gesonderte Information an die von uns beratenen betreffenden Kassensysteme bereits**

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (**vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen**) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht **eine Mitteilungspflicht**. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung **bis zum 31.7.2025** erfolgen. |

**Beachten Sie** | Weitere Informationen enthalten **das BMF-Schreiben** vom 28.6.2024 (Az. IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) und **der Fragen-Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums** (unter [www.iww.de/s11221](http://www.iww.de/s11221)).

## **Erhebung des Solidaritätszuschlags - Verfassungsmäßigkeit**

| Die Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags **war erfolglos**. Sie richtete sich sowohl gegen **die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht** als auch gegen den **nur teilweisen Abbau** des Solidaritätszuschlags mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2021**. |

Durch **die Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags** müssen den Solidaritätszuschlag **nur noch „Besserverdienende“** zahlen. Für den Veranlagungszeitraum **2025 beträgt die Freigrenze**, die sich auf die Lohnsteuer oder die veranlagte Einkommensteuer bezieht, **19.950 EUR bei der Einzelveranlagung und 39.900 EUR bei der Zusammenveranlagung**.

## **Bundesfinanzhof zur Schätzungsbefugnis bei Mängeln in der Kassenführung gefragt**

| Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist **die Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen**. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war. |

Im Streitfall hatte **bei einem bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten** eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Betreiberin, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, wurden dabei **zahlreiche Mängel in der Kassenführung** vorgeworfen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein blieb erfolglos.

**Beachten Sie** | Allerdings ist inzwischen **die Revision anhängig**, in der insbesondere diese **interessanten Fragen** zu klären sind:

- Ist bei bestehenden Zweifeln im Hinblick auf **den Programmierzustand und das Vorhandensein von Manipulationsspuren** an der Registrierkasse vom Finanzgericht **ein Sachverständigengutachten** einzuholen?

- Rechtfertigen **fehlende Programmierprotokolle** für die verwendete Kasse **eine Schätzung dem Grunde nach?**
- Ergibt sich aus einer **angeblichen Abweichung von der Richtsatzsammlung** eine Schätzungsbefugnis?

## **Begünstigung nicht entnommener Gewinne: Anwendungsschreiben zur Neuregelung**

| § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht **eine Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne**. Durch das Wachstumschancengesetz wurde **das Thesaurierungsvolumen erhöht**, was die Regelung attraktiver macht. Sie bleibt aber kompliziert. Daher hat das Bundesfinanzministerium nun **ein Anwendungsschreiben** veröffentlicht. |

**Hintergrund:** Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a EStG können **auf Antrag** nicht entnommene Gewinne **aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** mit einem **Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (**Bilanzierung**) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der **Gewinn in späteren Jahren doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

## **Vorsteuervergütungsverfahren: Anträge bis 30.9.2025 stellen**

Die **EU-Mitgliedstaaten erstatten** inländischen Unternehmern unter bestimmten Bedingungen **die dort gezahlte Umsatzsteuer**. Ist der Unternehmer im Ausland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht registriert, kann er die Beträge durch **das Vorsteuervergütungsverfahren** geltend machen. Die **Anträge für 2024** sind **bis zum 30.9.2025** über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu stellen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter [www.iww.de/s3640](http://www.iww.de/s3640).

## **Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften**

| Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den **wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften** gibt das Bundesfinanzministerium **in einer kompakten Broschüre** (Stand: Januar 2025; abrufbar unter: [www.iww.de/s12799](http://www.iww.de/s12799)).

## **Säumniszuschläge bei Steuerrückständen: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden**

| **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn **die Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein

Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 21.3.2025, Az. X B 21/25 [AdV]) hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, **jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge bestehen**. |

## **Umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen**

| Second-Hand-Läden, Online-Shops (z. B. für Kleidung) **und vor allem Gebrauchtwagenhändler** beanspruchen oft **die Differenzbesteuerung** (eine Sonderregelung zur Ermittlung **der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer**). Hierzu hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass es **zulasten des Unternehmers** gehen kann, wenn nicht feststeht, ob **die Anwendungsvoraussetzungen** erfüllt sind. |**Voraussetzungen:** Für **Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen** darf der Umsatz nach dem Betrag bemessen werden, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (**Besteuerung der Marge**). Voraussetzung ist nach § 25a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, dass die Gegenstände, die keine Edelsteine oder Edelmetalle sind, **an einen Wiederverkäufer** im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurden. Als Wiederverkäufer gilt, **wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt**.

Ferner ist es erforderlich, dass für die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer **Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen** wurde. Das heißt: Der Händler muss den (weiter-)verkauften Gegenstand insbesondere **von einer Privatperson, einem Kleinunternehmer oder von einem Unternehmer aus dessen Privatvermögen erworben haben**.

**Wie immer:** Für Fragen dazu wie zu allen steuerlichen Problemen stehen Ihnen die Sozien und ihre Teams in Burg und Peitz gerne zur Verfügung.